

Brüssel, den 24.7.2017 C(2017) 5192 final

Bekanntmachung der Kommission

vom 24.7.2017

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU RESTRIKTIVEN MASSNAHMEN IN SYRIEN

DE DE

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU RESTRIKTIVEN MASSNAHMEN IN SYRIEN

Am 18. Januar 2012 nahm der Rat die Verordnung (EU) Nr. 36/2012¹ in der geänderten Fassung (im Folgenden die "Verordnung") an, die zusammen mit dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates in seiner geänderten Fassung (im Folgenden der "Beschluss") ein Paket von Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten brutalen Unterdrückung und Verletzung der Menschenrechte durch die syrische Regierung bildet².

Die Maßnahmen umfassen ein Verbot in Bezug auf Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, und andere Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Reisebeschränkungen, das Einfrieren von Vermögenswerten, ein Verbot der Beteiligung an bestimmten Infrastrukturvorhaben und der Investitionen in solche Projekte, Beschränkungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und andere Einschränkungen.

Gemäß den EU-Grundprinzipien für den Einsatz von restriktiven Maßnahmen sollten "Sanktionen gezielt so verhängt werden, dass die größtmögliche Wirkung auf diejenigen erzielt wird, deren Verhalten wir beeinflussen wollen. Durch die gezielte Ausrichtung der Maßnahmen sollten negative humanitäre Auswirkungen und die Gefahr unbeabsichtigter Folgen für Personen, gegen die sie sich nicht richten, sowie mögliche negative Auswirkungen für Nachbarländer so gering wie möglich gehalten werden." Zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Sanktionen wurden im Rahmen bestimmter Sanktionsregelungen spezifische Ausnahmen und Abweichungen, einschließlich einer Abweichung zur Deckung der Grundbedürfnisse von Zivilisten sowie für die Leistung humanitärer Hilfe eingeführt, wie in der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates.

Anhand dieser "Häufig gestellten Fragen" (im Folgenden "FAQ") sollen bestimmte Vorschriften der Verordnung geklärt und ihre Umsetzung, insbesondere für Wirtschaftsbeteiligte und Nichtregierungsorganisationen (NRO), erleichtert werden. Die Liste der FAQ ist nicht erschöpfend und die aufgeführten Fragen betreffen nur bestimmte Vorschriften der Verordnung. Bei weiteren Fragen kann die Kommission die Fragen und Antworten entsprechend überarbeiten oder ergänzen.

-

¹ Zur Aufhebung und Ersetzung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011.

² Bitte beachten Sie, dass möglicherweise auch andere restriktive Maßnahmen der EU gelten, wie die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh) – und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

INHALT

D	ie	Fragen	werden	in	folgend	e Ka	nitel	untertei	1t
_	10	1145011	WCIGCII	111	TOISCITA	CILU	picci	arred ter	II.

I.	ANWENDUNGSBEREICH (GERICHTSBARKEIT)4
II.	EINFRIEREN VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN4
III.	AUSFUHR- UND EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN
IV.	BESCHRÄNKUNGEN DER BETEILIGUNG AN INFRASTRUKTURVORHABEN. 16
V.	FINANZIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN16
VI.	FINANZBESCHRÄNKUNGEN18

Antworten auf allgemeine FAQ zu restriktiven Maßnahmen der EU finden Sie unter: http://eeas.europa.eu/archives/docs/cfsp/sanctions/docs/frequently-asked-questions-en.pdf

Vorbildliche Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen finden Sie unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15530-2016-INIT/de/pdf

Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, bei denen Sie Genehmigungen und weitere Informationen einholen können, sind in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgelistet, Sie finden sie unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1498835337026&uri=CELEX:02012R0036-20170321

I. ANWENDUNGSBEREICH (GERICHTSBARKEIT)

1. Für wen gilt die Verordnung? (Artikel 35 der Verordnung)

Restriktive Maßnahmen der EU werden dort angewandt, wo eine Verbindung zur EU (im Folgenden "EU") besteht. Der Geltungsbereich der Verordnung ist in Artikel 35 festgelegt. Sie gilt:

- a) im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- e) für alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Union betrieben werden.

Die Verordnung gilt daher im Hoheitsgebiet der Union. Darüber hinaus müssen auch EU-Bürger in Drittländern sowie Organisationen, die in einem Mitgliedstaat gegründet sind (z. B. eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Organisation, ihre innerhalb der EU eingetragene Tochtergesellschaft oder ihre Zweigstelle), restriktive Maßnahmen der EU einhalten. Die Verordnung gilt auch für Organisationen oder Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Ausführung des EU-Haushalts betraut sind.

2. <u>Muss eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die nach nationalem</u>
Recht (z. B. syrischem Recht) gegründet ist, aber eine Finanzhilfe der EU erhalten hat
oder ein von der EU finanziertes Projekt durchführt, die restriktiven Maßnahmen der
EU einhalten?

Ja. Personen und Einrichtungen, die direkt oder indirekt mit der Verwaltung von EU-Mitteln betraut sind, müssen beim Schutz der finanziellen Interessen der Union uneingeschränkt zusammenarbeiten, was bedeutet, dass sie verpflichtet sind, die Mittel im Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der EU auszuzahlen.

II. EINFRIEREN VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN

3. <u>Wer sind die benannten Personen oder Einrichtungen? (Artikel 14 und 15 der Verordnung)</u>

"Benannte Personen" sind Personen, deren Vermögenswerte eingefroren³ wurden und denen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen. Zu diesen natürlichen und juristischen Personen,

³ Zusätzlich zu den Maßnahmen des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelten auch Einreisebeschränkungen für die benannten Personen (Vgl. Art. 27 und 28 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates).

Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anhängen II und IIa der Verordnung aufgeführt sind gehören:

- i. natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich sind;
- ii. natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind;
- iii. führende Geschäftsleute in Syrien;
- iv. die Mitglieder der Familien Assad bzw. Makhlouf;
- v. Minister der syrischen Regierung;
- vi. Mitglieder der syrischen Streitkräfte;
- vii. Mitglieder der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste;
- viii. Mitglieder der regierungsnahen Milizen;
- ix. Personen, Organisationen oder Institutionen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind und
- x. natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit den Personen oder Organisationen nach den Ziffern i bis ix in Verbindung stehen.

Personen oder Organisationen, gegen die von der EU solche restriktiven Maßnahmen verhängt wurden, dürfen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen. Einzelheiten zu allen benannten Personen und Organisationen sind in der konsolidierten Liste der EU zusammengefasst, abrufbar unter: http://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of-sanctions-en

4. Wer sind die Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen? (Artikel 14 und 15 der Verordnung)

Für die Zwecke der Verordnung werden alle "natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mit ihnen in Verbindung stehen" im Sinne der Artikel 14 und 15 der Verordnung, in den Anhängen II und IIa aufgeführt.

5. <u>Was bedeutet das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen? (Artikel 1 und 14 der Verordnung)</u>

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 werden "sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren".

Die einschlägigen Begriffsbestimmungen sind in Artikel 1 der Verordnung festgelegt. Danach bezeichnet der Ausdruck

"Gelder" finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel;
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen;
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen und Derivaten;
- iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche;
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden;
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen (Artikel 1 Buchstabe i der Verordnung);

"Einfrieren von Geldern" die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen (Artikel 1 Buchstabe i der Verordnung);

"Wirtschaftliche Ressourcen" Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können (Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung):

"Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen" die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, aber nicht darauf beschränkt ist (Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung).

6. <u>Kann ich einer benannten Person Waren, die zum persönlichen Verbrauch bestimmt sind, zur Verfügung stellen?</u>

Mittel, die sich lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch eignen (wie Lebensmittel, Hygieneartikel und die häusliche Versorgung etwa mit Gas, Strom, Wasser und Telefon) und daher von einer benannten Person nicht dazu benutzt werden können, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, werden von der Definition des Begriffs "wirtschaftliche Ressourcen" nicht erfasst. Sie unterliegen somit nicht dieser Verordnung und können einer benannten Person ohne Genehmigung zur Verfügung zu gestellt werden. Die Verhinderung der Verwendung von Waren für den persönlichen Bedarf oder Gebrauch ist nicht das beabsichtigte Ziel der restriktiven Maßnahmen und wird auch nicht für wünschenswert gehalten.⁴

-

⁴ Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Ziffern 53-54, 58 und 61.

7. <u>Was bedeutet "Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für eine</u> benannte Person"?

Die Formulierung "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen" ist in einem weiten Sinn zu verstehen⁵. Sie umfasst die Schenkung, den Verkauf, den Tausch oder die Rückgabe von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Dritten an einen benannten Eigentümer, was in allen Fällen ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß der einschlägigen Verordnung verboten ist⁶.

Eine Person oder Organisation, die einer benannten Person oder Organisation Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitstellen will, muss eine Genehmigung dafür beantragen; davon ausgenommen sind bestimmte Fälle, in denen die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unter eine Ausnahmebestimmung der Verordnung fällt. Bei der Prüfung solcher Anträge sollten die zuständigen Behörden u. a. zur Begründung des Antrags vorgelegte Nachweise berücksichtigen wie auch die Frage, ob die Beziehungen des Antragstellers zur benannten Person oder Organisation nahe legen, dass beide möglicherweise zur Umgehung⁷ der Einfriermaßnahmen⁸ zusammenarbeiten.

Bestimmte Tätigkeiten können vom Verbot ausgenommen werden, z.B. gilt gemäß Artikel 6a Absatz 1 und Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung das Verbot nicht für den Kauf und die Bezahlung von Brennstoffen für Organisationen, die von der EU oder einem Mitgliedstaat finanziert werden, um humanitäre Hilfe in Syrien bereitzustellen.

Darüber hinaus stellt die Bereitstellung von Mitteln, die sich lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch eignen (wie Nahrungsmittel, Körperpflegeprodukte, häusliche Versorgung etwa mit Gas, Strom, Wasser und Telefonleitungen), keine "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen" im Sinne der Verordnung dar, und bedarf daher keiner Genehmigung⁹.

8. <u>Kann ich einer Person, die nicht benannt ist, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, obwohl mir bekannt ist, dass sie an eine benannte Person weitergeleitet werden? (Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 28 der Verordnung)</u>

Nein. Die Verordnung untersagt die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten oder des Verbots der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine benannte Person bezweckt oder bewirkt wird.

Andererseits können die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Zusammenhang mit den Verboten nach dieser Verordnung nicht

⁶ Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Ziffer 57.

⁵ Siehe z. B. Urteil Möllendorf, EU:C:2006:596, Randnummern 51, 56, 58 und 59.

⁷ Siehe auch das Urteil im Strafverfahren gegen Mohsen Afrasiabi und andere; ECLI:EU:C:2011:874, Randnummern 60-62 und 68. Siehe dasselbe Urteil (Randnr. 68) zur Auslegung von "wissentlich und vorsätzlich" in Bezug auf die Umgehung von Verboten.

⁸ Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Ziffer 83.

⁹ Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Ziffern 53-54, 58 und 61.

haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen diese Verbote verstoßen.

9. Was bedeutet "benannten Personen mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen oder zugutekommen lassen"?

Siehe hierzu auch Frage 8. Der Begriff der mittelbaren Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine benannte Person oder zugunsten einer solchen bezieht sich auf die Zurverfügungstellung von Geldern an eine Person oder Organisation, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Organisation steht¹⁰.

Die Beurteilung hängt daher von der Erfüllung der Eigentums- und Kontrollkriterien ab.

Eigentum

Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der direkte oder indirekte Besitz aller oder fast aller Kapitalanteile. Befinden sich die Kapitalanteile vollständig im Besitz einer benannten Organisation, genügt dies als Nachweis der Eigentümerschaft, dies gilt auch für zwischengeschaltete Unternehmen¹¹. Ist die Kapitalbeteiligung geringer, muss anhand einer Prüfung des Sachverhalt beurteilt werden, ob eine entsprechende Kontrolle gegeben ist.

Kontrolle

Um festzustellen, ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten kontrolliert wird, bedarf es einer sachlichen Beurteilung aller organisatorischen, strukturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen/Einrichtungen.

Ausschlaggebend ist dabei, ob das benannte Unternehmen in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten des anderen Unternehmens auszuüben und diesen tatsächlich ausübt. Zwar ist eine bedeutende Kapitalbeteiligung ein Faktor, der auf Kontrolle hindeutet, es gibt jedoch keine Untergrenze. Selbst eine Minderheitsbeteiligung kann ausreichen, wenn sie mit Rechten verknüpft ist, die über die üblicherweise Minderheitsaktionären gewährten Rechte hinausgehen, und wenn übereinstimmende Indizien rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur belegen, dass die benannte Organisation tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf die andere Organisation ausübt.

Zu den Indizien für einen bestimmenden Einfluss gehören:

- a) die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, oder Organisation zu bestellen oder abzuberufen:
- b) das Nutzungsrecht an der Gesamtheit oder an Teilen der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation;
- c) die gesamtschuldnerische Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten der juristischen Person oder Organisation oder das Bürgen für sie;

Melli Bank/Rat, C 380/09 P, Slg, EU:C:2012:137.
 Petropars Iran Co., EU:T:2015:255.

- d) Einflussnahme in Bezug auf Unternehmensstrategie, Betriebspolitik, Betriebspläne, Investitionen, Kapazitäten, Finanzausstattung, Humanressourcen und Rechtsangelegenheiten;
- e) Einrichtung oder Beibehaltung der Mechanismen zur Überwachung des Geschäftsgebarens der juristischen Person oder der Organisation;
- f) sonstige Indizien wie die Nutzung derselben Geschäftsanschrift oder desselben Namens, was Dritten den Eindruck vermitteln könnte, beide Organisationen seien Teil desselben Unternehmens.

Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle mit angemessener Sorgfalt nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.

Eine wirtschaftliche Ressource gilt nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer nicht benannten Person oder Organisation verwendet wurde, um Gewinne zu erzielen, die teilweise an einen benannten Teilhaber ausgeschüttet werden können, als eine Ressource, die einer benannten Person oder Organisation zugutegekommen ist.

Zu beachten ist, dass die indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen auch deren Bereitstellung für Personen oder Organisationen, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von benannten Organisationen stehen, umfassen kann.

10. Welche Ausnahmen gibt es in Bezug auf das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine benannte Person? (Artikel 16, 16a (Absätze 2 und 3), Artikel 17, 19, 20 und 20a der Verordnung)

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, wenn sie sich vergewissert haben, dass solche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen u. a.

- für die Deckung des Grundbedarfs der benannten Personen und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder medizinischer Behandlung erforderlich sind,
- ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen,
- ausschließlich zur Bezahlung der Gebühren für die Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
- für die Bezahlung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind,
- zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder des Schutzes der Umwelt erforderlich sind,

- für die Flucht aus Syrien erforderlich sind,
- ausschließlich für Zahlungen staatseigener syrischer Organisationen oder
- der syrischen Zentralbank bestimmt sind, die im Namen der Arabischen Republik Syrien für Tätigkeiten der OVCW geleistet werden,
- ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der syrischen Zivilbevölkerung erforderlich sind und die Freigabe der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an die VN zum Zwecke der Durchführung oder der Erleichterung der Durchführung von Hilfeleistungen in Syrien im Einklang mit dem Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen erfolgt (ausschließlich Genehmigung der Freigabe von Mitteln und wirtschaftlichen Ressourcen),
- ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der
- Unterstützung der syrischen Zivilbevölkerung erforderlich sind (ausschließlich Genehmigung der Bereitstellung von Mitteln und wirtschaftlichen Ressourcen),
- zur Deckung des wesentlichen Energie- und Hygienebedarfs der Zivilbevölkerung in Syrien erforderlich sind.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können die zuständigen Behörden beschließen, durch die Festlegung von Auflagen dafür zu sorgen, dass die Ausnahmeregelungen die restriktiven Maßnahmen nicht vereiteln oder ins Leere laufen lassen. Bestimmte Tätigkeiten sind außerdem vom Verbot ausgenommen, so gilt z. B. gemäß Artikel 6a Absatz 1 und Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung – auch ohne Ausnahmegenehmigung – das Verbot nicht für den Kauf und die Bezahlung von Brennstoffen für Organisationen, die von der EU oder einem Mitgliedstaat finanziert werden, um humanitäre Hilfe in Syrien bereitzustellen.

Wenn Sie Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen für eine benannte Person aus einem der in Artikel 16 (Absätze 2 und 3), Artikel 16a, 17, 20 oder 20a genannten Gründe bereitstellen wollen, müssen Sie bei der zuständigen Behörde Ihres Mitgliedstaats unter den in der Verordnung festgelegten allgemeinen und besonderen Bedingungen eine entsprechende Genehmigung beantragen. Die zuständigen Behörden sind in Anhang III der Verordnung aufgeführt.

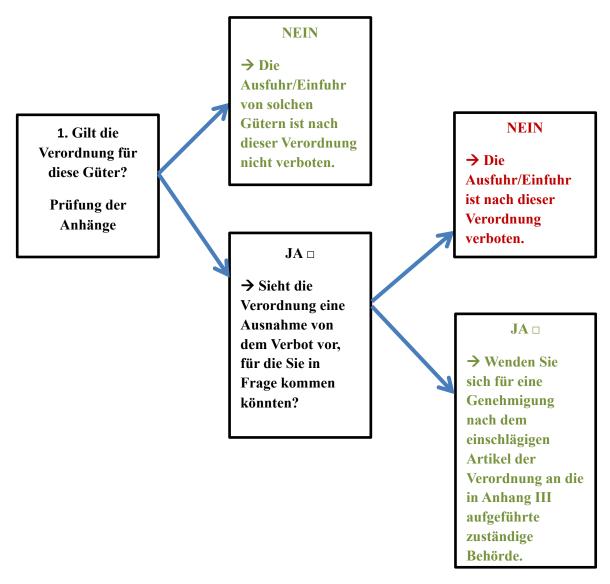
11. <u>Kann ich einer benannten Person Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, wenn diese ausschließlich für die Leistung humanitärer Hilfe in Syrien oder für die Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden? (Artikel 16a Absatz 2 der Verordnung)</u>

Ja. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, einschließlich Barzuwendungen, können einer benannten Person zur Verfügung gestellt werden, wenn diese ausschließlich für die Leistung humanitärer Hilfe in Syrien oder die Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien erforderlich sind und die zuständige Behörde "unter den ihr geeignet erscheinenden allgemeinen und besonderen Bedingungen" eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörde, eine Genehmigung für ein bestimmtes Projekt im Voraus oder für bestimmte Tätigkeiten begrenzt auf einen bestimmten Zeitraum zu erteilen. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können die zuständigen Behörden beschließen, durch die Festlegung von Auflagen dafür zu sorgen, dass die Ausnahmeregelungen die restriktiven Maßnahmen nicht vereiteln oder ins Leere laufen lassen. Weitere Informationen über das Genehmigungsverfahren können bei der in Anhang III der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats angefordert werden.

III. AUSFUHR- UND EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Um zu prüfen, ob Sie von einer Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung betroffen sind, wenden Sie bitte das im Folgenden vereinfacht dargestellte Verfahren an:



12. Kann ich Waffen und sonstiges Wehrmaterial nach Syrien ausführen?

Die Ausfuhr von Waffen und sonstigem Wehrmaterial nach Syrien unterliegt, sofern sie nicht unter andere Verbote in der Verordnung fällt, nationalen Ausfuhrkontrollbeschlüssen. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP der EU¹² zur Waffenausfuhrkontrolle enthält acht Kriterien zur Risikobewertung, die von allen Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf ihre Waffenausfuhrbeschlüsse angewandt werden, sowie einen Notifizierungs- und Konsultationsmechanismus für die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen¹³.

¹² Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABI, L 335, S. 99).

¹³ Auch die Vorschriften über die gemeinsame Handelspolitik gelten – Waffen sind Güter, deren Einfuhr in die EU dem Gemeinsamen Zolltarif unterliegt. Ihre Ein- und Ausfuhr fällt in die Zuständigkeit der Union.

Siehe auch Fragen 13-16 in Bezug auf weitere Beschränkungen der Ausfuhr von Gütern im Rahmen von Kapitel II der Verordnung.

Darüber hinaus besteht ein Verbot der Einfuhr von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Gütern aus oder mit Ursprung in Syrien. Die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und Vermittlungsdienste für Versicherungen und Rückversicherungen für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung derartiger Güter, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, ist ebenfalls verboten (Artikel 3 des Beschlusses und Artikel 3a der Verordnung).

13. <u>Kann ich Güter, die zu interner Repression verwendet werden könnten, oder Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Syrien ausführen? (Artikel 2, 2a, 2b, 3, 4, Anhänge IA und IX der Verordnung)</u>

Sofern nicht eine der Ausnahmen gilt (siehe Frage 14), ist es verboten, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, mit oder ohne Ursprung in der Union, wie in **Anhang IA** aufgeführt, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien auszuführen, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben. Dies gilt auch für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln, Finanzhilfen und Vermittlungsdiensten.

Die Mitgliedstaaten können jede Ausrüstung, "die zu interner Repression verwendet werden kann", mit oder ohne Ursprung in der EU, verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen.

Eine vorherige Genehmigung ist erforderlich für die Ausfuhr der in **Anhang IX** aufgeführten Güter sowie für die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien. Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn eine zuständige Behörde "hinreichende Gründe für die Feststellung" hat, dass diese Güter "zur internen Repression benutzt werden könnten".

Die Mitgliedstaaten können die Ausfuhr von **Gütern mit doppeltem Verwendungszweck** verbieten oder Genehmigungsanforderungen für ihre Ausfuhr vorschreiben (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009).

14. <u>Gibt es Ausnahmen von dem Verbot der Ausfuhr der in Anhang IA aufgeführten Güter, die zu interner Repression verwendet werden könnten? (Artikel 2a und 3 der Verordnung)</u>

Ja. Sie können bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für eine Transaktion im Zusammenhang mit den in Anhang IA aufgeführten Gütern, der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen beantragen, sofern die Güter für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre

Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Sie können bei der zuständigen Behörde auch eine Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern nach Anhang IA und der damit verbundenen Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln und Finanzhilfe beantragen, wenn dies gemäß Nummer 10 der Resolution 2118(2013) des Sicherheitsrats der VN und den damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens sowie nach Konsultation mit der OVCW erfolgt.

15. Welche Beschränkungen gibt es im Zusammenhang mit in Anhang V aufgeführten Gütern, d. h. Ausrüstung, Technologie und Software, die für die Überwachung bzw. Abhörung von Internetkommunikation und Telefongesprächen verwendet werden können? (Artikel 4 und 5 der Verordnung)

Es ist verboten, die in Anhang V aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien auszuführen, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben.

Die zuständigen Behörden erteilen diese Genehmigung nicht, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die betreffende Ausrüstung, Technologie oder Software für die Überwachung bzw. das Abhören von Internetkommunikation oder Telefongesprächen in Syrien durch die syrische Regierung oder in ihrem Auftrag verwendet würde.

Des Weiteren ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde:

- für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software, im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung und Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Installierung, dem Betrieb oder der Aktualisierung von in Anhang V aufgeführter Software zu erbringen;
- für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software bereitzustellen:
- für den syrischen Staat, dessen Regierung, dessen öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder Personen oder Organisationen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln zu ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen Dienstleistungen zur Überwachung bzw. das Abhören von Internetkommunikation oder Telefongesprächen zu erbringen.

Der Begriff "Dienstleistungen zur Überwachung bzw. das Abhören von Internetkommunikation oder Telefongesprächen" bezeichnet solche Dienstleistungen, die insbesondere unter Verwendung von in Anhang V aufgeführter Ausrüstung, Technologie oder Software den Zugriff auf den ankommenden und abgehenden Telekommunikationsverkehr

einer Person und die Verbindungsdaten sowie ihre Übergabe zum Zwecke der Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung oder anderer damit zusammenhängender Tätigkeiten ermöglichen (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung).

16. <u>Kann ich Erdölerzeugnisse in Syrien kaufen?</u> (Artikel 6, 8 und 9 der Verordnung)

Nein. Sofern Sie nicht über eine Genehmigung der zuständigen Behörde verfügen oder von dem Verbot ausgenommen sind (siehe Frage 18), ist es verboten, Erdölerzeugnisse zu kaufen, zu befördern und in die EU einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien ausgeführt wurden, sowie direkt oder indirekt Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang damit bereitzustellen.

Zudem ist es verboten, in Anhang VI aufgeführte Ausrüstung oder Technologie unmittelbar oder mittelbar an syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien auszuführen. Anhang VI umfasst auch Schlüsselausrüstung und - technologie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in Syrien (z. B. Erschließung und Förderung von Erdöl- und Erdgasvorkommen). Zudem ist es verboten, für syrische Personen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit dieser Ausrüstung und Technologie bereitzustellen.

17. Gibt es Ausnahmen von dem Verbot der Ausfuhr von Ausrüstung oder Technologie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in Syrien? (Artikel 9a der Verordnung)

Ja. Hinsichtlich der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung oder Technologie können Sie bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Ausfuhr dieser Güter oder für die damit verbundene Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen beantragen, wenn die betreffenden Tätigkeiten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung Unterstützung bei humanitärer Belange, die der Bereitstellung grundlegender die Wiederaufnahme Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivile Aufgaben, und durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer benannten Person wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Bei der Anwendung der Voraussetzungen fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch an, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Endnutzer und den Zielort der Lieferung.

18. <u>Muss ich für den Erwerb und die Beförderung von Erdölerzeugnissen in Syrien eine Genehmigung beantragen? (Artikel 6a Absatz 1, 16a Absatz 1 der Verordnung)</u>

Dies hängt vom Einzelfall ab. Wenn Sie eine öffentliche Einrichtung, eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung sind, die Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Erbringung humanitärer Hilfe oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien erhält, sind Sie von der Verpflichtung, eine Genehmigung zu beantragen, befreit. Das

Verbot gilt auch nicht für Einrichtungen oder Stellen der EU oder ihrer Mitgliedstaaten oder nichtstaatliche Organisationen, die einen Zuschuss von der EU oder einer Behörde eines Mitgliedstaats zum Zwecke der Durchführung eines Projekts in Syrien erhalten haben. In diesem Fall dürfen Sie Erdölerzeugnisse in Syrien erwerben, sofern diese dem Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien dienen, und diese ohne vorherige Genehmigung bezahlen (Artikel 6a Absatz 1 und Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung).

Wenn Sie nicht in diese Kategorie fallen (und z. B. Unterstützung von einer nichtstaatlichen Organisation oder Mittel für Projekte in einem Nachbarland und nicht in Syrien selbst erhalten), aber humanitäre Hilfe oder Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitstellen, können Sie bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für den Erwerb und die Beförderung von Erdölerzeugnissen beantragen (Art. 6a Absatz 2 der Verordnung). Für den Fall, dass Sie eine benannte Person für solche Erdölerzeugnisse bezahlen müssen, ist hierfür zusätzlich eine Sondergenehmigung zu beantragen (Artikel 16a Absatz 2 der Verordnung).

Die Verbote gelten auch nicht für diplomatische oder konsularische Vertretungen, sofern die Erdölerzeugnisse für amtliche Zwecke der Mission gekauft oder befördert werden (Artikel 6b der Verordnung).

IV. BESCHRÄNKUNGEN DER BETEILIGUNG AN INFRASTRUKTURVORHABEN

19. <u>Kann ich Ausrüstung, die für den Bau neuer Stromkraftwerke in Syrien verwendet werden soll, ausführen? (Artikel 12 der Verordnung)</u>

Nein. Es ist verboten, in Anhang VII aufgeführte Ausrüstung oder Technologie zur Verwendung für den Bau oder zur Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen oder unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen oder Rückversicherungen für solche Vorhaben bereitzustellen.

Dieses Verbot steht der Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 eingegangenen Verpflichtung aus Verträgen oder Vereinbarungen nicht entgegen, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat

V. FINANZIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN

20. <u>Kann ich einer Person in Syrien, die am Bau oder an der Einrichtung von neuen</u>
<u>Kraftwerken zur Stromerzeugung beteiligt ist, ein Darlehen gewähren? (Artikel 13 und</u>
13a der Verordnung)

Nein. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung ist Folgendes verboten:

(a) die Gewährung von Darlehen oder Krediten an in Artikel 13 Absatz 2 genannte syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;

- (b) der Erwerb oder die Ausweitung von Beteiligungen an in Artikel 13 Absatz 2 genannten syrischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
- (c) die Gründung eines Joint Venture mit einer in Artikel 13 Absatz 2 genannten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung;
- (d) die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Aktivitäten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung gelten die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung niedergelegten Verbote für alle syrischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die an a) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl oder

b) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung beteiligt sind.

Artikel 13 Absatz 4 enthält bestimmte Ausnahmen in Bezug auf frühere Verträge.

21. <u>Kann ich einer Person in Syrien, die an der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl beteiligt ist, ein Darlehen gewähren, wenn dies dem Zwecke der Bereitstellung von Hilfe für die syrische Zivilbevölkerung dient? (Artikel 13 a der Verordnung)</u>

Ja. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, dass einer syrischen Person, Organisation oder Einrichtung ein Darlehen oder ein Kredit gewährt wird, dass eine Beteiligung an einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung erworben oder ausgeweitet wird oder dass ein Joint Venture mit einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung gegründet wird, sofern sie auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung übermittelt wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt haben, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:

- die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
- durch die betreffenden Aktivitäten weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
- die betreffenden Aktivitäten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen.

Die zuständige Behörde fordert angemessene Informationen über den Gebrauch an, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.

VI. FINANZBESCHRÄNKUNGEN

22. <u>Ist es verboten, staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen zu verkaufen oder zu kaufen? (Artikel 24 der Verordnung)</u>

Ja. Es ist verboten, nach dem 19. Januar 2012 ausgegebene staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen unmittelbar oder mittelbar an die folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen:

- i. den syrischen Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
- ii. syrische Kredit- oder Finanzinstitute,
- iii. natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer unter den Ziffern i oder ii genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln,
- iv. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer unter den Ziffern i, ii oder iii genannten Person, Organisation oder Einrichtung stehen.

Es ist außerdem verboten, für eine unter den Ziffern i-iv genannte Person, Organisation oder Einrichtung Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit nach dem 19. Januar 2012 ausgegebenen staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen zu erbringen, oder eine unter den Ziffern i-iv genannte Person, Organisation oder Einrichtung bei der Ausgabe von staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen durch Vermittlungsdienste, Werbung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen zu unterstützen.

23. <u>Kann ein Kredit- oder Finanzinstitut in der EU ein neues Konto bei einem syrischen</u> Kredit- oder Finanzinstitut eröffnen? (Artikel 25 der Verordnung)

Nein, es sei denn, die zuständige Behörde hat dies genehmigt. Für unter Artikel 35 fallende Kredit- und Finanzinstitute ist es verboten,

- a) ein neues Konto bei einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu eröffnen,
- b) neue Korrespondenzbankbeziehungen zu einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut aufzunehmen,
- c) eine neue Repräsentanz in Syrien zu eröffnen oder eine neue Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Syrien zu gründen;
- d) ein neues Joint Venture mit einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu gründen.

Es besteht kein Verbot der Beibehaltung von Bankkonten oder von entsprechenden Bankbeziehungen zu syrischen Kredit- oder Finanzinstituten, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person stehen, sofern diese Beziehungen vor dem 19. Januar 2012 aufgenommen wurden.

Es ist ebenfalls verboten,

- a) die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts in der Union zu genehmigen, b) für oder im Namen eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts Vereinbarungen über die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Union zu schließen,
- c) einer Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kreditoder Finanzinstituts die Genehmigung für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut oder für eine sonstige Tätigkeit, für die eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, zu erteilen, wenn die Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ihre Tätigkeit vor dem 19. Januar 2012 noch nicht aufgenommen hatte, d) syrische Kredit- oder Finanzinstitute eine Beteiligung an einem unter Artikel 35 fallenden Kredit- oder Finanzinstitut erwerben oder ausweiten oder ein sonstiges Eigentumsrecht an einem solchen Kredit- oder Finanzinstitut erwerben zu lassen.
 - 24. <u>Kann ein Kredit- oder Finanzinstitut der EU ein neues Bankkonto oder eine neue</u> Repräsentanz in Syrien zum Zwecke der Bereitstellung von Hilfe für die syrische Zivilbevölkerung eröffnen? (Artikel 25 a der Verordnung)
- Ja. Neue Bankkonten oder die Eröffnung einer neuen Repräsentanz in Syrien können genehmigt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung humanitärer Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivile Aufgaben;
 - durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen.